staatlicher Leitung durch die RGW-Staaten und ist seiner Natur nach internationales Recht. Eng mit dem Wirtschaftsrecht verbunden, werden jedoch die Regelungen des internationalen Wirtschaftsrechts zwischen Organen und Organisationen mehrerer Staaten verwirklicht.²⁸

22.6. Weitere SYstematisierungsmöglichkeiten des Rechts

Die Einteilung des sozialistischen Rechts in Rechtszweige ist nicht die einzige Möglichkeit seiner Systematisierung, sie ist aber die einzige, die objektiv determiniert und durch innere Notwendigkeiten mit dem sozialistischen Rechtstyp verbunden ist; weshalb sie auch nicht beliebig austauschbar, geschweige denn beliebig auf andere Rechtstypen übertragbar wäre. Neben der Rechtszweigeinteilung gibt es eine Reihe von subjektiven Einteilungsmöglichkeiten des sozialistischen Rechts. Subjektiv deshalb, weil sie jeweils unter dem Gesichtspunkt von praktischen Zielen und Bedürfnissen der Staatsorgane, Institutionen oder Personen erfolgen, die sie vornehmen. Beide Gliederungsarten können nicht gleichgesetzt werden, sondern liegen auf verschiedenen Ebenen.²⁹ Allerdings kommt der Rechtszweiggliederung die grundlegendere Bedeutung zu.

Die nach kurz- oder längerfristigen Zielen und Bedürfnissen vorgenommene Gliederung des sozialistischen Rechts hat große praktische Bedeutung sowohl in der Gesetzgebung wie in der Rechtsverwirklichung. Es erweist sich beispielsweise in der Gesetzgebung angesichts der komplexen Natur bestimmter gesellschaftlicher Prozesse und ihrer rechtlichen Beherrschung als zweckmäßig, Normativakte zu schaffen, die Regelungselemente und Regelungen verschiedener Rechtszweige enthalten.

Beispielsweise ist der Vierte Teil des ZGB, der sich mit der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden befaßt, nicht Teü des Rechtszweiges Zivilrecht, sondern des Bodenrechts. Ein anderes Beispiel für die Kombination von Regelungselementen verschiedener Rechtszweige ist das Landeskulturgesetz vom 14. 5.1970 (GBl. I 1970 Nr. 12 5. 67 ff.).

In der Rechtsverwirklichung trägt diese Gliederungsart dazu bei, die Handhabbarkeit des sozialistischen Rechts zu erhöhen und den rationellen Umgang mit ihm zu fördern. Das fällt besonders ins Gewicht, wenn wir bedenken, daß die sozialistischen Rechtssysteme alle aus einem numerisch großen Normenvolumen bestehen, was zwangsläufig den Umgang mit dem Recht kompliziert.

Hier wird deutlich, daß — angesichts der tendenziellen Bedeutungszunahme des sozialistischen Rechts und der daraus resultierenden Notwendigkeit, dessen Effektivität zu erhöhen —, für eine nach subjektiven Kriterien vorzunehmende Syste-

²⁸ Vgl. Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen, a. a. O., S. 76.

²⁹ Vgl. R. Schüsseler, "Zu konzeptionellen Fragen des sozialistischen Rechtssystems und des Wirtschaftsrechts", Staat und Recht, 1975/3, S. 439.